Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.9547 — Johnson & Johnson/Tachosil

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 63/04)

1. Am 19. Februar 2020 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Johnson & Johnson („J&J", USA),

— Topaz Investment AS („Topaz", Norwegen), die als 100 %ige Tochtergesellschaft der Takeda Pharmaceuticals International AG letztlich im Eigentum von Takeda Pharmaceutical Company Limited (Japan) steht.

J&J übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Topaz.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

Der Zusammenschluss wurde nach Artikel 22 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung durch das deutsche Bundeskartellamt an die Kommission verwiesen. Spanien, Frankreich, Österreich, Finnland und Norwegen haben sich dieser Verweisung angeschlossen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— J&J: weltweit tätige Unternehmensgruppe mit drei Geschäftsbereichen: Hygieneartikel und nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, verschreibungspflichtige Arzneimittel und Medizinprodukte

— Topaz: Unternehmen, das die Mehrheit der Rechte, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Verbindung mit dem hämostatischen Pflaster TachoSil (und dessen Vorläuferprodukten) hält.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9547 – Johnson & Johnson/Tachosil

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").